

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Helmut Rehbein
Lichtgestaltung

Kirchenstr. 33
22869 Schenefeld

Telefon + Fax: 040 / 830 99 373
Mobil: 0 172 / 977 48 35

e-mail: info@lightagent.de
web: www.lightagent.de

1. Alle Angebote des Vermieters sind unverbindlich. Inhalt und Umfang des Mietvertrages wird schriftlich durch Auftragsbestätigung und/oder Lieferschein und Rechnung bestimmt.

2. Der Vermieter ist verpflichtet, das bestellte Mietgut zu liefern. Der Vermieter ist berechtigt, bestelltes Mietgut durch gleichwertiges oder besseres Mietgut zu ersetzen, falls er - aus welchem Grund auch immer - nicht in der Lage ist, das bestellte Mietgut zu liefern.

3.1 Die Auslieferung erfolgt ab Lager (Kirchenstr. 33 22869 Schenefeld). Wünscht der Mieter die Anlieferung durch den Vermieter, werden, wenn nicht anders vereinbart, die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

3.2 Der Mieter hat bei der Anlieferung anwesend zu sein.

3.3 Falls der Mieter oder ein ermächtigter Vertreter nicht bei Auslieferung anwesend ist, werden die Mietgegenstände wieder mitgenommen, und es erfolgt kein Mietverhältnis.

4.1 Der Mieter hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt auf erkennbare Mängel zu untersuchen und gegebenenfalls dem Vermieter Mängel binnen 24 Stunden anzuzeigen. Spätere Mängelrügen sind ausgeschlossen und werden vom Vermieter nicht anerkannt.

4.2 Der Mieter verpflichtet sich, die Mietgegenstände ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln.

4.3 Der Mieter verpflichtet sich, während der Mietzeit dafür Sorge zu tragen, dass das Eigentum des Vermieters nicht durch Dritte beeinträchtigt wird. Ferner verpflichtet sich der Mieter, das gemietete Equipment auch außerhalb der Veranstaltungszeiten zu bewachen (z.B. bei mehrtägigen Veranstaltungen während der Nachtzeiten). Dies kann durch auch durch geeignete Dritte geschehen (Wachdienst). Die Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer) des Wachdienstes ist dem Vermieter bei Anlieferung der Mietware schriftlich bekanntzugeben. Die Beauftragung eines Wachdienstes vom Vermieter ist gegen entsprechendes Entgelt möglich. Dies Bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Beschlagnahmungen oder Beschädigungen der Mietgegenstände sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

5.1 Der Mieter ist verpflichtet, nach Ablauf der Mietzeit, die Mietgegenstände im gleichen Zustand wie übernommen an den Vermieter zurückzugeben. Ist eine Abholung vereinbart, ist das Mietgut abholfertig und aufladebereit zu halten.

5.2 Falls die Lieferung aus einer Vielzahl an Einzelteilen besteht und die vollständige Kontrolle zum Zeitpunkt der Rücknahme nicht möglich ist, findet die endgültige Zählung und Schadensfeststellung in den Räumen des Vermieters statt. Fehlendes Equipment wird in Rechnung gestellt.

6. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Reservierung und vor Beginn der Mietzeit schriftlich kündigen. Im Falle einer Kündigung muss diese bis 1 Woche vor Mietbeginn ausgesprochen werden, sonst muss der Mieter die vereinbarten Kosten der Miete bezahlen, nicht jedoch eine eventuell unterlassene Lieferung.

7. Zahlungsbedingungen:

7.1 Unsere Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, sofort nach Rechnungserhalt rein netto zahlbar. Soweit die Fälligkeit kalendarisch bestimmt ist, kommt der Besteller auch ohne Mahnung am Tage danach in Verzug. Bei Verzug des Käufers sind Zinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes für Kontokorrentkredite (mindestens 3% über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank) zu zahlen. Die Geltendmachung eines etwaigen höheren Verzugschadens behalten wir uns vor.

7.2 Bei Aufträgen, deren Gesamtsumme EUR 2.000,- übersteigt, sind wir berechtigt, bis zu 50% davon sofort zu verlangen, insbesondere wenn erhebliche Aufwendungen wie z.B. durch Materialbeschaffung erforderlich sind.

7.3 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

8. Gerichtsstand

Für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten / Unternehmen einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Ort unseres Hauptsitzes. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.

9. Teilnichtigkeit – Salvatoresche Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorstehenden Bestimmungen rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle einer rechtunwirksamen oder nichtigen Bestimmung gilt vielmehr diejenige Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt und dem aus diesen Bedingungen ergebenden vermuteten Vertragswillen der Parteien entspricht.